

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbegebiet II“ der Gemeinde Teutschenthal, Ortschaft Teutschenthal sowie der Genehmigung der Satzung durch den Landkreis Saalekreis gemäß 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

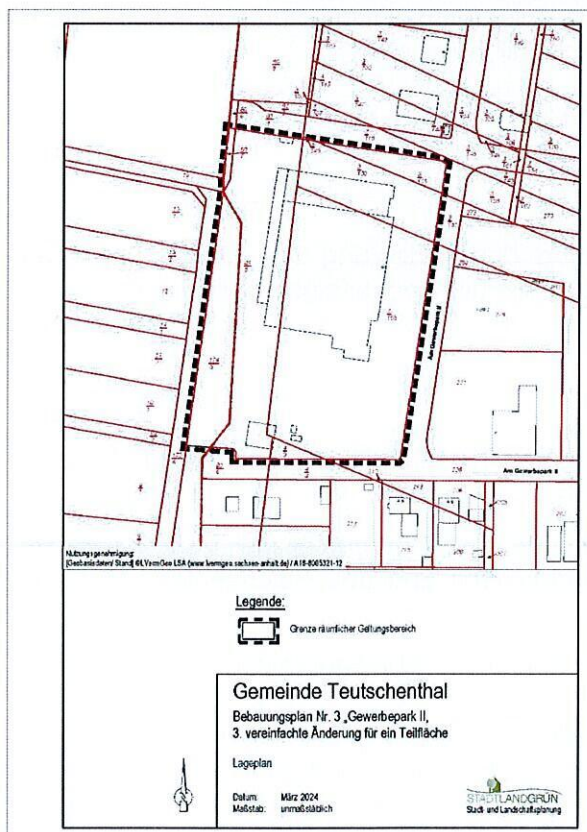
Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat in seiner Sitzung am 2. April 2024 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbegebiet II“ in der Fassung vom März 2024 mit der Begründung als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des 3. vereinfachten Änderungsverfahrens umfasst nur einen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans mit einer Größe von ca. 2,27 ha, was etwa 10,6% des Plangebietes entspricht.

Er beinhaltet nach aktuellem Katasterstand die folgenden Flurstücke der Flur 17 der Gemarkung Teutschenthal vollständig:

3/111, 3/150, 3/165, 4/3, 80/7, 81/5 und eine Teilfläche des Flurstücks 174/5 der Flur 16 der Gemarkung Teutschenthal.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in dem abgebildeten Lageplan ersichtlich.



Mit Verfügung vom 6. Juni 2024 hat der Landkreis Saalekreis die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbegebiet II“ der Gemeinde Teutschenthal, Ortschaft Teutschenthal unter dem Aktenzeichen BPL00123 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbegebiet II“ der Gemeinde Teutschenthal, Ortschaft Teutschenthal bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Gewerbegebiet II“ der Gemeinde Teutschenthal, Ortschaft Teutschenthal einschließlich Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können für Jedermann zur Einsicht und Information unter:

https://lksk.themenbrowser.de/umn_sk/xplan/ort.php?landkreis=Landkreis%20Saalekreis

eingesehen werden.

Ergänzend werden die Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung Teutschenthal, Raum 102, Am Busch 19, 06179 Teutschenthal zu folgenden Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich gemacht:

Dienstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 – 12:00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

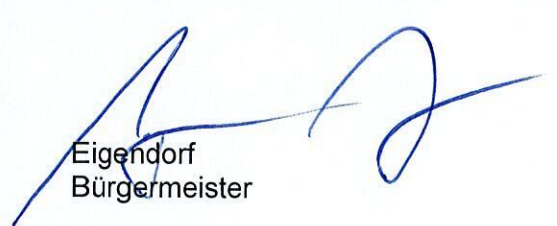
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Teutschenthal geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

„Ist eine Satzung gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.“

Teutschenthal, 14.08.2024



Eigendorf
Bürgermeister